

Entsprechungserklärung gemäß § 161 Aktiengesetz:

Vorstand und Aufsichtsrat der Einhell Germany AG erklären, dass die Einhell Germany AG seit Abgabe der letzten Erklärung im Januar 2020 den Verhaltensempfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ überwiegend entsprochen hat und auch in Zukunft überwiegend entsprechen wird. Die Abweichungen von den Empfehlungen des DCGK in der bis zum 20.03.2020 geltenden Fassung sowie die Abweichungen von den Empfehlungen des DCGK in der seit 21.3.2020 geltenden Fassung ersehen Sie samt Begründung nachfolgend im Detail.

Einhell Germany AG
Landau, im Januar 2021

Für den Vorstand:

Andreas Kroiss
Vorstandsvorsitzender

Jan Teichert
Vorstand Finanzen

Dr. Markus Thannhuber
Vorstand Technik

Dr. Christoph Urban
Vorstand IT und Digitalisierung

Für den Aufsichtsrat:

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Dr. h.c. Dieter Spath
Aufsichtsratsvorsitzender

Abweichungen von den Empfehlungen des DCGK in der bis 20.03.2020 geltenden Fassung

2.3.3

Die Gesellschaft sollte den Aktionären die Verfolgung der Hauptversammlung über moderne Kommunikationsmedien (z.B. Internet) ermöglichen.

Aufgrund der zusätzlichen Kosten, die mit der Implementierung eines solchen Kommunikationssystems verbunden wären, wird derzeit von der Umsetzung dieser Anregung abgesehen. Die Hauptversammlung 2020 wurde aufgrund der Corona-Pandemie allerdings virtuell durchgeführt.

3.8

In einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat soll ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden.

Aus Gründen der Kontinuität besteht D&O Versicherungsschutz für den Aufsichtsrat ohne Selbstbehalt. Das verantwortungsvolle Handeln des Aufsichtsrates wird nach Ansicht der Einhell AG durch Vereinbarung eines entsprechenden Selbstbehalts nicht zusätzlich gefördert.

4.2.2

Hierbei soll der Aufsichtsrat das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt auch in der zeitlichen Entwicklung berücksichtigen, wobei der Aufsichtsrat für den Vergleich festlegt, wie der obere Führungskreis und die relevante Belegschaft abzugrenzen sind.

Die Abgrenzbarkeit des oberen Führungskreises gestaltet sich aufgrund regelmäßiger Veränderungen in der Zusammensetzung als schwierig. Die Vergleichbarkeit ist aufgrund der in den unterschiedlichen Ebenen stark unterschiedlichen Anteile variabler Vergütungselemente nicht uneingeschränkt gegeben. Bei der Beurteilung der Angemessenheit zieht der Aufsichtsrat deshalb unter anderem auch externe Vergütungsstudien hinzu.

4.2.3

Bei Abschluss von Vorstandsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Wird der Anstellungsvertrag aus einem von dem Vorstandsmitglied zu vertretenen wichtigen Grund beendet, erfolgen keine Zahlungen an das Vorstandsmitglied. Für die Berechnung des Abfindungs-Caps soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden.

Die Vorstandsverträge sind ohne Abfindungs-Cap an die Restlaufzeit gebunden. Abfindungen sind generell nicht vorgesehen. Die Aufnahme eines Abfindungs-Caps hält die Einhell AG vor diesem Hintergrund nicht sinnvoll, da ein Vorstandsmitglied

auf der vollständigen Auszahlung seiner Ansprüche aus dem Dienstvertrag bestehen und andernfalls seine Zustimmung zur Beendigung der Vorstandstätigkeit verweigern könnte.

4.2.5

Die Offenlegung erfolgt im Anhang oder im Lagebericht. In einem Vergütungsbericht als Teil des Lageberichts werden die Grundzüge des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder dargestellt. Die Darstellung soll in allgemein verständlicher Form erfolgen.

Der Vergütungsbericht soll auch Angaben zur Art der von der Gesellschaft erbrachten Nebenleistungen enthalten.

Ferner sollen im Vergütungsbericht für jedes Vorstandsmitglied dargestellt werden:

- die für das Berichtsjahr gewährten Zuwendungen einschließlich der Nebenleistungen, bei variablen Vergütungsteilen ergänzt um die erreichbare Maximal- und Minimalvergütung,**
- der Zufluss im bzw. für das Berichtsjahr aus Fixvergütung, kurzfristiger variabler Vergütung und langfristiger variabler Vergütung mit Differenzierung nach den jeweiligen Bezugsjahren,**
- bei der Altersversorgung und sonstigen Versorgungsleistungen der Versorgungsaufwand im bzw. für das Berichtsjahr.**

Für diese Informationen sollen die als Anlage beigefügten Mustertabellen verwandt werden.

Die Hauptversammlung hat mit Dreiviertelmehrheit beschlossen, dass die Offenlegung unter Namensnennung unterbleiben kann. Die Vergütung der Vorstandsmitglieder wird im Anhang in der Gesamtsumme angegeben.

5.1.2

Der Aufsichtsrat kann die Vorbereitung der Bestellung von Vorstandsmitgliedern sowie der Behandlung der Bedingungen des Anstellungsvertrages einschließlich der Vergütung Ausschüssen übertragen.

5.3 Bildung von Ausschüssen

5.3.1

Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.

5.3.2

Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss einrichten, der sich – soweit kein anderer Ausschuss damit betraut ist - insbesondere mit der Überwachung der Rechnungslegung, des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, des internen Revisionssystems, der Abschlussprüfung sowie der Compliance befasst.

Der Prüfungsausschuss legt dem Aufsichtsrat eine begründete Empfehlung für die Wahl des Abschlussprüfers vor, die in den Fällen der Ausschreibung des Prüfungsmandats mindestens zwei Kandidaten umfasst. Der Prüfungsausschuss überwacht die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und befasst sich darüber hinaus mit den von ihm zusätzlich erbrachten Leistungen, mit der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen. Er soll unabhängig und kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft sein, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben.

5.3.3

Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und vom Aufsichtsrat für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern geeignete Kandidaten benennt.

Da der Aufsichtsrat der Einhell Germany AG nur aus drei Aufsichtsratsmitgliedern besteht, ist nach Ansicht der Einhell AG die Bildung von Ausschüssen, die im Regelfall aus mindestens drei Mitgliedern bestehen müssen, nicht sinnvoll und auch nicht angebracht, weil im Plenum eine intensive und qualifizierte Diskussion stattfinden kann.

5.4 Zusammensetzung und Vergütung

5.4.1

Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Für seine Zusammensetzung soll er im Rahmen der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Nummer 5.4.2, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) angemessen berücksichtigen.

Derzeit ist aus Gründen der Kontinuität keine Altersgrenze und auch keine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer vorgesehen.

5.4.6

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll im Anhang oder im Lagebericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden.

Die Einhell Germany AG hält es aus Gründen der Wahrung der Persönlichkeitsrechte für ausreichend, dass die Bestandteile der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats in der Satzung detailliert beschrieben sind. Eine individualisierte Ausweisung im Lagebericht findet daher nicht statt.

7.1.2

Der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht werden vom Vorstand aufgestellt und vom Abschlussprüfer sowie vom Aufsichtsrat geprüft.

Unterjährige Finanzinformationen soll der Vorstand mit dem Aufsichtsrat oder seinem Prüfungsausschuss vor der Veröffentlichung erörtern.

Da der Aufsichtsrat sich laufend und zeitnah über die aktuellen Geschäftszahlen. Halbjahres- und Quartalsfinanzberichte informiert, hält es die Einhell AG für ausreichend, wenn diese Informationen vor der Veröffentlichung dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gegeben werden.

Der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht sollen binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein

Der Konzernabschluss wird aufgrund der Komplexität im Konzernverbund 120 Tage nach Geschäftsjahresende und die Zwischenberichte 60 Tage nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht.

Abweichungen von den Empfehlungen des DCGK in der ab 21.03.2020 geltenden Fassung

Der DCGK 2020 enthält neue Empfehlungen zur Verbesserung der Publizität der Corporate Governance. Darin wird empfohlen, bestimmte Informationen nun in die Erklärung zur Unternehmensführung aufzunehmen. Der DCGK 2020 trat am 21.3.2020 erst nach Fertigstellung der aktuellen Erklärung zur Unternehmensführung, die diese Informationen nicht enthält, aber vor deren Veröffentlichung im Geschäftsbericht 2019 in Kraft. Vorsorglich wird daher erklärt, dass nachfolgenden Empfehlungen bis dato nicht entsprochen wurde, aber zukünftig entsprochen wird:

- (a) Der Empfehlung B.2, soweit darin empfohlen wird, die Vorgehensweise der langfristigen Nachfolgeplanung in der Erklärung zur Unternehmensführung zu beschreiben,
- (b) Der Empfehlung B.5, soweit darin empfohlen wird, die Altersgrenze der Vorstandsmitglieder in der Erklärung zur Unternehmensführung anzugeben,
- (c) Der Empfehlung C.2, soweit darin empfohlen wird, die Altersgrenze der Aufsichtsratsmitglieder in der Erklärung zur Unternehmensführung anzugeben, und
- (d) Der Empfehlung D.13, 2. Satz, dass der Aufsichtsrat in der Erklärung zur Unternehmensführung berichten soll, ob und wie eine Selbstbeurteilung durchgeführt wurde.

Aufgrund der zeitlichen Überschneidung von Inkrafttreten des DCGK 2020 und Fertigstellung und Veröffentlichung der Rechnungslegungsunterlagen für das Geschäftsjahr 2019 wurde im Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019 auch folgenden Empfehlungen nicht entsprochen, diesen wird zukünftig aber entsprochen:

- (a) Der Empfehlung D.12, soweit darin empfohlen wird, über durchgeführte Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Bericht des Aufsichtsrats zu berichten.

Der Empfehlung D.1, soweit danach die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden soll, wurde bis zur Veröffentlichung dieser Erklärung nicht entsprochen. Ihr wird aber seitdem entsprochen und auch zukünftig entsprochen werden.

C.2 Für Aufsichtsratsmitglieder soll eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden.

Derzeit ist aus Gründen der Kontinuität keine Altersgrenze und auch keine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer vorgesehen.

C.7 Mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter soll unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Ein Aufsichtsratsmitglied ist unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand, wenn es in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.

Die Anteilseignerseite soll, wenn sie die Unabhängigkeit ihrer Mitglieder von der Gesellschaft und vom Vorstand einschätzt, insbesondere berücksichtigen, ob das Aufsichtsratsmitglied selbst oder ein naher Familienangehöriger des Aufsichtsratsmitglieds

- in den zwei Jahren vor der Ernennung Mitglied des Vorstands der Gesellschaft war,
- aktuell oder in dem Jahr bis zu seiner Ernennung direkt oder als Gesellschafter oder in verantwortlicher Funktion eines konzernfremden Unternehmens eine wesentliche geschäftliche Beziehung mit der Gesellschaft oder einem von dieser abhängigen Unternehmen unterhält oder unterhalten hat (z.B. als Kunde, Lieferant, Kreditgeber oder Berater),
- ein naher Familienangehöriger eines Vorstandsmitglieds ist oder dem Aufsichtsrat seit mehr als 12 Jahren angehört.

Herr Philipp Thannhuber ist naher Angehöriger des Vorstandsmitglieds Dr. Markus Thannhuber. Die Hauptversammlung hat den Aufsichtsrat einstimmig gewählt. Darin kommt der Wunsch der Stammaktionäre nach einem Vertreter im Aufsichtsrat zum Ausdruck. Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats aus 3 Mitgliedern einschließlich eines Arbeitnehmervertreters ist die empfohlene mehrheitliche Besetzung mit von den Anteilseignern unabhängigen Mitgliedern nicht zu erreichen.

Herr Prof. Dr. Dieter Spath gehört dem Aufsichtsrat seit 2006 an. Herr Prof. Dr. Spath ist aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit im industriellen und universitären, wissenschaftlichen Umfeld in seiner Meinungsbildung und seinen Entscheidungen in hohem Maße unabhängig.

2. Ausschüsse des Aufsichtsrats

Grundsatz 14 Die Bildung von Ausschüssen fördert bei größeren Gesellschaften regelmäßig die Wirksamkeit der Arbeit des Aufsichtsrats.

Empfehlungen:

D.2 Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Die jeweiligen Ausschussmitglieder und der Ausschussvorsitzende sollen namentlich in der Erklärung zur Unternehmensführung genannt werden.

D.3 Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss einrichten, der sich – soweit kein anderer Ausschuss oder das Plenum damit betraut ist – insbesondere mit der Prüfung der Rechnungslegung, der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung und der Compliance befasst. Die Rechnungslegung umfasst insbesondere den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht (einschließlich CSR-Berichterstattung), unterjährige Finanzinformationen und den Einzelabschluss nach HGB.

D.4 Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen sowie mit der Abschlussprüfung vertraut und unabhängig sein. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben.

D.5 Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern benennt.

D.11 Der Prüfungsausschuss soll regelmäßig eine Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung vornehmen.

Da der Aufsichtsrat der Einhell Germany AG nur aus drei Aufsichtsratsmitgliedern besteht, ist nach Ansicht der Einhell AG die Bildung von Ausschüssen, die im Regelfall aus mindestens drei Mitgliedern bestehen müssen, nicht sinnvoll und auch nicht angebracht, weil im Plenum eine intensive und qualifizierte Diskussion stattfinden kann.

F.2 Der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht sollen binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein.

Der Konzernabschluss wird aufgrund der Komplexität im Konzernverbund 120 Tage nach Geschäftsjahresende und die Zwischenberichte 60 Tage nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht.

Mit der Reform des Kodex wurden die Empfehlungen zur Vorstandsvergütung stark modifiziert, mit der Folge, dass das aktuelle Vergütungssystem den neuen Empfehlungen teilweise nicht entspricht. Der Aufsichtsrat hat das Vergütungssystem im Hinblick auf die neuen aktienrechtlichen Anforderungen an das Vergütungssystem für den Vorstand überarbeitet und hierbei auch geprüft, ob und inwieweit die neuen Empfehlungen des Kodex zur Vorstandsvergütung berücksichtigt werden sollen. Das Vergütungssystem wird den Gesellschaftern in der Hauptversammlung 2021 zur Billigung vorlegen. Von folgenden Empfehlungen des DCGK 2020 wird dabei abgewichen:

G.3 Zur Beurteilung der Üblichkeit der konkreten Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder im Vergleich zu anderen Unternehmen soll der Aufsichtsrat eine geeignete Vergleichsgruppe anderer Unternehmen heranziehen, deren Zusammensetzung er offenlegt. Der Peer Group-Vergleich ist mit Bedacht zu nutzen, damit es nicht zu einer automatischen Aufwärtsentwicklung kommt.

Bei der Festlegung der Vergütung der Vorstandsmitglieder orientiert sich der Aufsichtsrat an den strategischen Herausforderungen des Unternehmens. Eine Orientierung an anderen Unternehmen wird hier nicht als zielführend erachtet.

G.4 Zur Beurteilung der Üblichkeit innerhalb des Unternehmens soll der Aufsichtsrat das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt und dieses auch in der zeitlichen Entwicklung berücksichtigen.

Insgesamt orientiert sich die Vergütung der Vorstände an den regionalen und branchenspezifischen Gegebenheiten. Der obere Führungskreis ist in ähnlicher monetären Zielstruktur an der Entwicklung des Unternehmens beteiligt.

G.6 Die variable Vergütung, die sich aus dem Erreichen langfristig orientierter Ziele ergibt, soll den Anteil aus kurzfristig orientierten Zielen übersteigen.

Die kurzfristig orientierten variablen Vergütungsanteile überwiegen bei der relativen Betrachtung. Die Erfolgskennzahlen, welche die Grundlage der kurzfristigen variablen Vergütung darstellen sind wesentlicher Teil der strategischen Ausrichtung des Unternehmens und damit sind die strategischen Ziele ausreichend repräsentiert.

G.10 Die dem Vorstandsmitglied gewährten variablen Vergütungsbeträge sollen von ihm unter Berücksichtigung der jeweiligen Steuerbelastung überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden. Über die langfristig variablen Gewährungsbeträge soll das Vorstandsmitglied erst nach vier Jahren verfügen können.

Die Ausgabe von Aktien ist nicht vorgesehen. Die langfristig angelegten Ziele orientieren sich an strategischen Ausrichtungen im Ressort des einzelnen Vorstandes und kommen entsprechend der jeweiligen Entwicklung jährlich zu Auszahlung

G.13 Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit sollen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags vergüten. Im Fall eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbots soll die Abfindungszahlung auf die Karenzentschädigung angerechnet werden.

Ein Abfindungs-Cap ist nicht vorgesehen. Auf Basis der langjährigen vertrauensvollen Zusammenarbeit wird ein von der Vertragsgestaltung der letzten Jahrzehnte abweichende Rückschritt als unangemessen erachtet.